



Gründungsjahr 2005

Statuten

Genehmigt durch den SOTV am 26.10.2005
Revidiert und genehmigt durch den SOTV am 10. März 2025

Statuten der Turnerinnen STV Balsthal

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Solothurner Turnverband	SOTV
Regionalturnverband Thal-Gäu	RTVTG
Sportversicherungskasse	SVK
Turnerinnen STV Balsthal	TIB
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentinnen.

3. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Formulierungen gelten selbstverständlich auch für die entsprechende männliche Form.

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Sitz
- II. Zweck des Vereins
- III. Vereinsstruktur
- IV. Mitgliedschaft und Ernennungen
- V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen
- VI. Verwaltung
- VII. Finanzen
- VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Turnerinnen STV Balsthal sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Balsthal.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein:

1. fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
2. gibt der Jugend die Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
3. koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
4. fördert das gesellige und freundschaftliche Miteinander unter seinen Mitgliedern.
5. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

1. des Regionalturnverbandes Thal-Gäu (RTVTG)
2. des Solothurner Turnverbandes SOTV
3. und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Er untersteht deren Statuten und Reglementen. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechen den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

1. Aktive
2. Seniorinnen
3. Spielgruppen (Korbball, Indiacca, etc.)
4. Jugend (Mädchenriege, MuKi, VaKi, KiTu)

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem SOTV bzw. dem STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz eigens verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 10 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 11 Eintritt, Austritt/Übertritt

Eintritte und Austritte werden durch die GV genehmigt. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Ein Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Dispens

Mitglieder können ein Dispensgesuch für max. 1 Kalenderjahr einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen entoben.

Art. 13 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Mehrheitsbeschluss des VS von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV, auf Antrag des VS, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 16 Auszeichnung für besondere Verdienste

Es können Personen für besondere Verdienste geehrt werden, welche sich für den Verein und die Förderung von Turnen und Sport besonders eingesetzt haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 17 Vorschlagsrecht

Die Vorschläge betreffend Art. 15/16 gehen von den Riegenverantwortlichen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 18 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des Beitrages, welcher im entsprechenden Reglement festgesetzt ist.

V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vereinsversammlung (VV)
3. Turnstand (TS)
4. Vorstand (VS)
5. technische Kommission (TK)
6. Spezialkommission
7. Revisorinnen

Generalversammlung

Art. 20 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1.Quartal des laufenden Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Ehrenmitglieder
3. Passivmitglieder

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Entschuldigungen haben zuhanden der Präsidentin zu erfolgen.

Art. 21 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Mutationen
3. Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin und der Technischen Leiterinnen
4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
5. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung des Jahresprogramms
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich per Post oder Mail. Sie hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Entscheid der Vorsitzenden massgebend.

Vereinsversammlung

Art. 26 Einberufung, Kompetenz

Der VS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen, sofern die zu behandelnden Traktanden nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Turnstand

Art. 27 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus dem Vorstand und der betreffenden Riege zusammen.

Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 28 Einladung

Die Einladungen haben schriftlich und 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

1. Präsidentin
2. Vizepräsidentin
3. Aktuarin
4. Kassierin
5. Techn. Leiterinnen

Der Vorstand kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, jederzeit ergänzt werden (durch Beisitzerin, Materialverantwortliche, Presseverantwortliche etc.)

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

1. die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
2. die Erarbeitung von Reglementen
3. das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 31 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin mit der Kassierin zu Zweien.

Technische Kommission

Art. 33 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus:

1. Technischer Leiterin als Hauptverantwortliche
2. je einer Vertreterin der einzelnen Riegen

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 35 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leiterin oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen**Art. 36 Bildung**

Für besondere Aufgaben können durch den VS, Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle**Art. 37 Zusammensetzung**

Die Revisorinnen arbeiten zu Zweien. Ihnen steht ein Ersatzmitglied zur Verfügung. Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 38 Aufgaben

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 39 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung**Art. 40 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS, der Funktionäre und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 42 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist entweder die GV oder der VS zuständig. Die Zuständigkeit ist in jedem Reglement festgehalten. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 43 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 44 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereins zwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Finanzen

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr bzw. Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12. des laufenden Jahres.

Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

1. Mitgliederbeiträge
2. Subventionen
3. Erträge des Vereinsvermögens
4. Gewinne aus Veranstaltungen
5. freiwillige Beiträge, Sponsoring und Schenkungen

Art. 47 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Verbandsbeiträge
2. Verwaltungskosten
3. Turnbetriebskosten
4. Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
5. Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
6. Spesenentschädigungen
7. Leiterinnenentschädigungen
8. weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
9. ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem separaten Reglement festgesetzt und jährlich durch GV-Beschluss genehmigt. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 49 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein können einzelne Mitglieder ganz oder teilweise befreit werden. Dies ist in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 50 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 51 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 52 Verwaltung Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 53 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 54 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 55 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 56 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SOTV bzw. des STV.

Art. 57 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 58 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene ausserordentliche GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 59 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2005. Sie wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2025 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung des Mitgliederverbandes SOTV in Kraft.

Balsthal, 21.03.2025

Für die Turnerinnen STV Balsthal

Administrative Co-Vereinsleitung



Nicole Neuenschwander



Regina Hürzeler

Aktuarin



Delia Bussmann

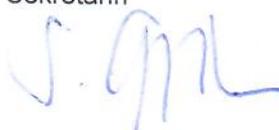
Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes SOTV auf dem Zirkularweg am 10.03.25 genehmigt.

Präsident



Christian Sutter

Sekretärin



Simone Grimm